Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/11/15 11Os241/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1971

Norm

StPO §427 Abs3 A

Rechtssatz

War der Angeklagte wegen fieberhafter Darminfektion - ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 427 Abs 3 StPO - gehindert, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, so ist es bedeutungslos, daß er wegen seiner Erkrankung vergaß, das Gericht zu benachrichtigen und um Vertagung der Hauptverhandlung anzusuchen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 241/71
  Entscheidungstext OGH 15.11.1971 11 Os 241/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0101584

Dokumentnummer

JJR_19711115_OGH0002_0110OS00241_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at